

Statuten des Vereins

Paritätische Kommission der zahntechnischen Laboratorien der Schweiz (PK Zahntechnik)

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Paritätische Kommission der zahntechnischen Laboratorien der Schweiz (nachfolgend PK Zahntechnik genannt) besteht ein Verein auf unbeschränkte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist im Handelsregister einzutragen.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Art. 2 Zweck/Kompetenzen

- 2.1 Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz (nachfolgend GAV genannt) bezweckt die PK Zahntechnik die Zusammenarbeit der GAV-Vertragsparteien und den Vollzug des GAV. Die Aufgaben der PK Zahntechnik sind in Art. 7.2 und Anhang II GAV aufgelistet.
- 2.2 Der PK Zahntechnik steht ausdrücklich das Recht zu, sämtliche Massnahmen im Sinne einer konsequenten Durchführung und Umsetzung der GAV- und AVE-Bestimmungen anzuwenden.

Art. 3 Mitglieder

- 3.1 Mitglieder der PK Zahntechnik bestehen aus den beiden Verbänden:
 - Swiss Dental Laboratories - Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz VZLS
 - Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung SZV

Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpartei delegieren je drei VertreterInnen an die Vereinsversammlung.

- 3.2 Zusätzlich wird von jedem Verband je ein/e Ersatzvertreter/in delegiert.
- 3.3 Jedem Vertreter und jeder Vertreterin stehen je eine Stimme zu.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der PK Zahntechnik sind:
 - a) Vereinsversammlung (intern auch Vollversammlung genannt)
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle

Art. 5 Vereinsversammlung

- 5.1 Oberstes Organ der PK Zahntechnik ist die Vereinsversammlung.
- 5.2 Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) Wahl des Vereinsvorstandes
 - b) Wahl der Revisionsstelle
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung, der Berichte und des Budgets
 - d) Kenntnisnahme des Revisionsberichts über die Vereinsrechnung
 - e) Entscheid über die Entlastung des Vorstandes
 - f) Vollzug des GAV und der AVE entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen
 - g) Festsetzung der Richtlinien für Sanktionen bei Verstößen gegen den GAV
 - h) Änderung der Statuten

Art. 6 Vorstand

- 6.1 Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie zwei weiteren Mitgliedern des Vereines.
- 6.3 Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre paritätisch aus den beiden Vertragsparteien gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 6.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens je ein Mitglied der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite vertreten sind.
- 6.5 Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.
- 6.6 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
 - Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlungen;
 - Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Die Kassen- und Sekretariatsführung
- 6.7 Der Vorstand kann seine Aufgaben, insbesondere die Kassen- und Sekretariatsführung, an Dritte delegieren.

Art. 7 Revisionsstelle

- 7.1 Die Vereinsversammlung wählt für jeweils 2 Jahre eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins nach den Bestimmungen des OR und den Weisungen des SECO und legt der Vereinsversammlung einen Bericht vor.

Art. 8 Organisation

- 8.1 Die Vereinsversammlung tritt mindestens zweimal pro Jahr oder auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern oder des Vorstandes zusammen. Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und mit einer Einladungsfrist von fünfzehn Tagen zu erfolgen. Es ist ein Protokoll zu führen.
- 8.2 Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anwesend sind und die Parität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegeben ist. Sie entscheidet, soweit im Vertrag für bestimmte Beschlüsse nicht ausdrücklich Einstimmigkeit vorgesehen ist, mit einfachem Mehr. Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet. Der/die PräsidentIn hat keinen Stichtscheid.

Art. 9 Finanzierung

- 9.1 Die PK Zahntechnik finanziert sich aus:
- Einnahmen der Berufs- und Vollzugskostenbeiträge gemäss GAV
 - Zinserträge
 - Konventionalstrafen
 - Sonstige Einnahmen
- 9.2 Der Vollzugskostenbeitrag stützt sich auf Art. 7.2 und Anhang II GAV.

Art.10 Haftung

- 10.1 Die PK Zahntechnik haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.
- 10.2 Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 Vertragsloser Zustand / Kündigung des GAV

- 11.1 Sollte der GAV von einer oder beiden Parteien gekündigt werden, kann die PK Zahntechnik weitergeführt werden.
- 11.2 Die GAV-Parteien einigen sich über die Modalitäten der Weiterführung.

Art. 12 Auflösung

- 12.1 Eine Auflösung des Vereins kann nur durch die Vereinsversammlung mit einer zwei Drittels Mehrheit beschlossen werden. Dazu bedarf es zwingend auch des Einverständnisses der Vertragsparteien des GAV.
- 12.2 Die Liquidation ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen. Das Vermögen, welches nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, werden den Vertragsparteien gemäss Verteilschlüssel des GAV überwiesen.

Art. 13 Gültigkeit

- 13.1 Diese Statuten treten ab sofort in Kraft und können nur durch die Vereinsversammlung abgeändert werden.

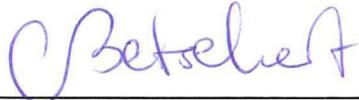
Zürich, 17. November 2015

Paritätische Kommission der zahntechnischen Laboratorien der Schweiz

Arbeitgebervertreter







Arbeitnehmervertreter

